



Reglement über die Kinderbetreuung

Vom 10. Februar 2019 (Stand 1. April 2020)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben der Stadt Nidau im Bereich familienergänzende Betreuung und Ferienbetreuung von Kindern nach der kantonalen Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und die Volksschule.

Art. 2 Ziele

¹ Die Stadt Nidau will mit diesem Reglement

- a die Entwicklung und Integration der Kinder fördern,
- b zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten beitragen,
- c die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen oder in Notlagen ermöglichen.

² Sie will damit Nidau als attraktiven Lebensort für Familien stärken.

Art. 3 Aufgaben der Stadt

¹ Die Stadt unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern nach der kantonalen Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) durch die Abgabe von Betreuungsgutscheinen.

² Sie kann eigene Kindertagesstätten (Kita) führen.

³ Sie bietet eine Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder an.

Art. 4 Erfüllung der Aufgaben

¹ Die Stadt kann die Betreuungsangebote nach diesem Reglement selbst führen oder ganz oder teilweise geeigneten Dritten übertragen.

² Überträgt die Stadt Aufgaben, stellt sie sicher, dass die beauftragten Dritten die Vorgaben der anwendbaren kantonalen Gesetzgebung und dieses Reglements einhalten.

³ Die Stadt beaufsichtigt beauftragte Dritte nach den Vorgaben der Gemeindegesetzgebung.

2 Betreuungsgutscheine

Art. 5 Grundsatz

¹ Die Stadt gibt nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Gutscheine für die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten (Kita) oder Tagesfamilien ab.

² Die Abgabe erfolgt auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin, wenn die Voraussetzungen nach der ASIV und diesem Reglement erfüllt sind.

³ Ein Rechtsanspruch auf Betreuungsgutscheine besteht nicht.

Art. 6 Berechtigung

¹ Betreuungsgutscheine werden für Kinder mit Wohnsitz in Nidau abgegeben:

- a für Kitas ab dem Alter von drei Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens,
- b für Tagesfamilien gemäss dem Angebot der jeweiligen Institution.

² Die Voraussetzungen für den Bezug richten sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach der ASIV.

Art. 7 Beschränkung

¹ Der Gemeinderat kann die Abgabe von Betreuungsgutscheinen in quantitativer Hinsicht beschränken. Er berücksichtigt die verfügbaren Mittel der Stadt.

² Er gibt eine Beschränkung rechtzeitig vor dem Beginn der Tarifperiode (Art. 8 Abs. 1) bekannt, für welche die Beschränkung gilt.

³ Die Stadt führt eine Warteliste der Erziehungsberechtigten, die aufgrund der Beschränkung trotz nachgewiesenem Bedarf nicht berücksichtigt werden.

Art. 8 Geltungsdauer

¹ Betreuungsgutscheine werden für eine befristete Geltungsdauer, längstens für die Dauer einer jährlichen Tarifperiode vom 1. August bis 31. Juli, abgegeben.

² Die Anpassung oder Aufhebung von Betreuungsgutscheinen aufgrund veränderter Verhältnisse richtet sich nach der ASIV.

Art. 9 Bemessung

¹ Die Bemessung der Betreuungsgutscheine einschliesslich des vergünstigten Betreuungssums richtet sich nach der ASIV.

Art. 10 Abrechnung, Lastenausgleich

¹ Die Stadt zahlt den Betrag der Betreuungsgutscheine monatlich den Kitas oder Tagesfamilienorganisationen aus oder nimmt entsprechende interne Verrechnungen vor, wenn die Betreuung in einer städtischen Kita erfolgt.

² Sie bereinigt die Abrechnungen mindestens einmal jährlich.

³ Sie führt ihre Aufwendungen für die Betreuungsgutscheine im Rahmen der kantonalen Bestimmungen dem Lastenausgleich zu.

3 Kindertagesstätten (Kita)

Art. 11 Grundsatz

¹ Die Stadt kann eine oder mehrere Kitas führen.

² Sie berücksichtigt bei ihrem Entscheid bestehende Angebote privater Anbieterinnen und Anbieter.

Art. 12 Anforderungen, Organisation

¹ Kitas der Stadt und ihre Angebote müssen den Anforderungen nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere nach Artikel 34r ASIV, genügen.

² Die Organisation richtet sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

Art. 13 Gebühren

¹ Die Stadt erhebt für die Betreuung in ihren Kitas Gebühren.

² Die Gebühr beträgt 110 bis 140 Franken pro Kind und Tag. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist ein Zuschlag von 20 Prozent geschuldet.

^{2a} Für Kinder mit ausserordentlichem Betreuungsaufwand im Sinn des kantonalen Rechts erhöht sich die Gebühr gemäss Absatz 2 um 50 Franken. *

³ Für Mahlzeiten ist zusätzlich eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe geschuldet.

4 Ferienbetreuung**Art. 14** Grundsatz

¹ Die Stadt bietet für schulpflichtige Kinder im ersten und zweiten Zyklus (Kindergarten und Primarstufe bis 6. Schuljahr) während acht Wochen Ferienbetreuung an.

² Sie bietet die Betreuung unabhängig von einer Mindestzahl angemeldeter Kinder an.

Art. 15 Angebot

¹ Der Gemeinderat bestimmt in den Ausführungsbestimmungen (Art. 23), in welchen Ferienwochen die Stadt eine Ferienbetreuung anbietet.

² Die Betreuung wird in diesen Wochen an Werktagen während des ganzen Tages angeboten.

³ Der Gemeinderat legt eine Höchstzahl von Plätzen fest. Er berücksichtigt die verfügbaren Mittel der Stadt und gibt die Höchstzahl in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

Art. 16 Umfang und Qualität

¹ Der zeitliche Umfang der Ferienbetreuung und die Qualität der Betreuung entsprechen den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

² Die Stadt gewährleistet die Sicherheit der Kinder.

Art. 17 Prioritäten

¹ Übersteigt die Nachfrage die Möglichkeiten der Stadt, haben rechtzeitig angemeldete Kinder mit Wohnsitz in Nidau Vorrang vor auswärtigen.

² In zweiter Linie entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs.

Art. 18 Gebühren

¹ Die Stadt erhebt für die Ferienbetreuung Gebühren.

² Die Gebühr beträgt pro Kind und Tag

- a 25-40 Franken, wenn die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe haben,
- b 30-60 Franken, wenn die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien haben,
- c 50-80 Franken in den übrigen Fällen.

³ Für Mahlzeiten ist zusätzlich eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe geschuldet

5 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19 Gebühren

¹ Die Gebühren nach diesem Reglement schulden die Erziehungsberechtigten, die den Vertrag nach Artikel 21 unterzeichnet haben.

² Der Bezug und der Erlass der Gebühren richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

Art. 20 Auskunfts- und Meldepflichten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,

- a der Stadt oder beauftragten Dritten die für die Betreuungsgutscheine oder die Bemessung der Gebühren für eigene Angebote der Stadt erforderlichen Angaben zu unterbreiten,
- b entsprechende Belege einzureichen,
- c Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Betreuungsgutscheine oder Gebühren haben, unverzüglich zu melden.

² Sie unterbreiten ihre Angaben im Rahmen einer Selbstdeklaration.

³ Die Stadt informiert die Erziehungsberechtigten in geeigneter Form über ihre Pflichten.

Art. 21 Vertragliche Regelungen

¹ Die Stadt regelt die Inanspruchnahme eigener Betreuungsangebote durch schriftlichen Vertrag mit den Erziehungsberechtigten.

² Der Vertrag nennt die geschuldeten Gebühren und regelt namentlich

- a das konkrete Angebot, namentlich die Betreuungszeit,
- b die Auskunft- und Meldepflichten nach Artikel 20,
- c weitere Rechte und Pflichten der Parteien.

³ Die Stadt kann den Vertrag unter Wahrung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn

- a das Kind aus Nidau wegzieht,
- b die Erziehungsberechtigten die geschuldeten Gebühren nicht bezahlen oder ihre vertraglichen Verpflichtungen in anderer Weise verletzen,
- c das Kind den Betrieb in untragbarer Weise stört.

Art. 22 Verfügungen, Rechtsschutz

¹ Die Stadt entscheidet durch Verfügung über die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

² Sie verfügt bestrittene oder nicht bezahlte Gebühren für Betreuungsangebote der Stadt oder beauftragter Dritter.

³ Der Erlass und die Anfechtung der Verfügung richten sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung.

² Er regelt soweit erforderlich namentlich

- a die Öffnungszeiten städtischer Kitas,
- b den zeitlichen Umfang der Ferienbetreuung (Ferienwochen, Tageszeiten),
- c das Verhältnis zwischen der Anzahl Kinder und der Anzahl Betreuungspersonen (Betreuungsschlüssel),
- d weitere Einzelheiten der Betreuungsangebote,
- e das Anmeldeverfahren und die Fristen,
- f die Kriterien für die Berücksichtigung der Gesuche um einen Betreuungsgutschein oder einen Platz in einer Kita oder für die Ferienbetreuung, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt,
- g das Qualitätsmanagement,
- h den Inhalt des Vertrags nach Artikel 21,
- i die Höhe der Gebühren im Rahmen dieses Reglements,
- k die Zuständigkeiten.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 23. März 2006 über die Kindertagesstätten ist aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Er kann die Bestimmungen über Betreuungsgutscheine und über die einzelnen Betreuungsangebote auf einen unterschiedlichen Zeitpunkt in Kraft setzen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
10.02.2019	10.02.2019	Erlass	Erstfassung	2020-001
17.06.2020	01.04.2020	Art. 13 Abs. 2a	eingefügt	2020-003

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	10.02.2019	10.02.2019	Erstfassung	2020-001
Art. 13 Abs. 2a	17.06.2020	01.04.2020	eingefügt	2020-003